

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an die Rundschreiben der AvP Deutschland GmbH vom 06.10.2020 und vom 21.10.2020 an die Offizinapotheken darf ich Ihnen mitteilen, dass das Amtsgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 01.11.2020 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der AvP Deutschland GmbH eröffnet und mich zum Insolvenzverwalter bestellt hat. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, Sie über den aktuellen Stand des Verfahrens und die weiteren Schritte zu informieren.

Mittlerweile hat die AvP Deutschland GmbH die Abrechnung der verbleibenden Rezepte der Offizinapotheken gegenüber den Kostenträgern abgeschlossen. Hinsichtlich der vielfach geäußerten Frage, ob an den entsprechenden Geldern Aussonderungsrechte der Offizinapotheken bestehen oder diese der Insolvenzmasse zufließen, ist die Sach- und Rechtslage äußerst komplex. Meine dahingehenden Prüfungen dauern noch an. Bis zum Abschluss dieser Prüfungen verwahre ich die eingehenden Gelder der Kostenträger ebenso wie die bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung auf den Abrechnungskonten der AvP Deutschland GmbH vorgefundenen Guthaben weiterhin getrennt von der Insolvenzmasse auf entsprechenden Treuhandkonten. Derzeit gehe ich jedoch davon aus, dass in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle keine Aussonderungsrechte bestehen.

Die Abrechnungen für den Zeitraum August 2020 haben Sie in den letzten Wochen erhalten. Abrechnungen, bei denen aufgrund Systemfehlers eine Abschlagszahlung (nicht) ausgewiesen wurde, wurden mittlerweile korrigiert. Sollte auf Ihrer Abrechnung noch eine Abschlagszahlung, die Sie tatsächlich nicht erhalten haben, aufgeführt sein oder eine tatsächlich geleistete Abschlagszahlung fehlen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis an die AvP Deutschland GmbH. Diese wird die jeweilige Abrechnung schnellstmöglich korrigieren. Die Abrechnungen für den Zeitraum September 2020 wird die AvP Deutschland GmbH Ihnen voraussichtlich im Laufe dieser Woche übersenden. Höchst vorsorglich weise ich noch einmal darauf hin, dass auch in den noch zu versendenden Abrechnungen unter der Bezeichnung „Restzahlung“ der offene Forderungssaldo der jeweiligen Apotheke zu verstehen ist (siehe hierzu auch bereits mein Schreiben vom 21.10.2020).

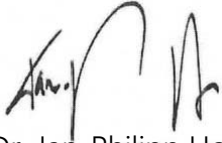
Mit einem separaten Schreiben werde ich Ihnen Unterlagen für die Forderungsanmeldung in dem Insolvenzverfahren übersenden. Dabei werden wir Ihnen, soweit möglich, sogenannte Vorschlagswerte unterbreiten. Diese basieren auf den von der AvP Deutschland GmbH erstellten Abrechnungen über die Zeiträume August und September 2020. Wenn Sie mit diesen Vorschlagswerten einverstanden sind, kann die Forderungsanmeldung einfach (ggf. unter Geltendmachung behaupteter Aussonderungsrechte in dem dafür vorgesehenen Feld) unterzeichnet und zurückgesandt werden. Diese wird dann durch mich nicht bestritten. Alternativ haben Sie natürlich die

Möglichkeit, Ihre Forderung unter Beifügung entsprechender Nachweise in abweichender Höhe anzumelden.

Daneben erreichen sowohl die AvP Deutschland GmbH als auch mich vielfach Anfragen, ob die Nutzung der ApoFakt-Software zukünftig weiterhin möglich sein wird. Die AvP Deutschland GmbH wird sich bemühen, den Zugang zu ApoFakt noch bis Ende Januar 2021 aufrechtzuerhalten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der AvP Deutschland GmbH weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan-Philipp Hoos
Insolvenzverwalter